



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 255-2024
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: Nein
Geschäftsnummer: 2024.GRPARL.72

Eingereicht am: 25.11.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: ...
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Busseninkasso auch bei ausländischen Fahrzeugführern von Mietautos konsequent durchsetzen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er erarbeitet eine Regelung, die Mietwagenfirmen verpflichtet, Verkehrsbussen von Kunden zu begleichen, die aus Ländern kommen, mit denen kein Rechtshilfeabkommen besteht. Namentlich prüft er die Einführung eines verbindlichen Bussendepots zur Begleichung von allfälligen Verkehrsbussen.
2. Er wirkt auch beim Bund auf die Einführung einer entsprechenden Regelung auf nationaler Ebene hin.

Begründung:

Wer in der Schweiz beim Falschparkieren oder Zu-schnell-Fahren erwischt wird, muss eine Busse zahlen: Diese Regel gilt aber offenbar nicht für ausländische Touristen. Das Problem: Ein Grossteil der Bussen wird von Mietwagenbenutzern verursacht, die im Nicht-EU-Ausland wohnen. Während Bussen dank eines Abkommens im Schengenraum ohne grosse Probleme eingefordert werden können, gestaltet sich das in der restlichen Welt schwieriger. Zwar müssen die Autovermieter seit 2023 die Namen der Mieter melden. Das Inkasso müssen aber die Gemeinden oder der Kanton selbst umsetzen. Bei Touristen aus Ländern, mit denen die Schweiz entsprechende Rechtshilfeabkommen hat, ist dies noch eher durchsetzbar. Bei Personen aus anderen Ländern, die gegen die Strassenverkehrsordnung verstossen, ist das Eintreiben der Bussen teils praktisch unmöglich. Das ist sehr störend, insbesondere auch, weil es eine Benachteiligung von Inländern bedeutet, die beim Nichtbezahlen der Bussen allenfalls sogar eine Freiheitsstrafe in Kauf nehmen müssen.

Die Gemeinde Interlaken weist in ihrer Jahresrechnung 2023 Forderungsverluste von 393 190 Franken für nicht bezahlte Verkehrsbussen auf. Davon fielen 318 350 Franken im Bereich Verkehrssicherheit und 74 840 Franken im Bereich Parkplatzbewirtschaftung an. Im Kommentar zur Rechnung sind folgende Hauptgründe angegeben: *«mehr Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen/fehlende Bussenabkommen...»*. Nicht nur die Gemeinde, sondern auch der Kanton übernimmt Aufgaben im Bereich des ruhenden Verkehrs sowie bei Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung. Auch der Kanton muss laut Auskunft der Kantonspolizei jährlich einen Betrag in der Grössenordnung von 1 bis 1,5 Millionen Franken jährlich abschreiben. Dies namentlich auch, weil die Verursacher der Bussen nicht ermittelt werden konnten. Das aktuell geltende Recht sieht vor, dass der Halter oder die Halterin des Fahrzeugs für Bussen haftet, wenn er oder sie den Namen und die Adresse der Fahrzeuglenkerin oder des Fahrzeuglenkers den Behörden nicht offenlegt. Gibt der Halter diese Daten bekannt, haftet die Lenkerin/der Lenker.

Gemäss Auskunft von Stefan Lanzrein, Kommandant-Stellvertreter der Kantonspolizei (Schreiben vom 31. Oktober 2024), kommen zwar die Autovermietungen dieser Pflicht regelmässig nach und liefern Namen und Adressen der Betroffenen. *«Diese Angaben reichen jedoch oft, wie oben erwähnt, nicht aus, um die Bussen im Ausland erfolgreich einzutreiben»*, so Lanzrein wörtlich. Aus Sicht der Kantonspolizei würde eine gesetzlich verankerte *«Depot»*-Lösung oder eine Bestimmung mit ähnlichem Inhalt sicherlich zu einer Erleichterung beim Eintreiben von Bussen bei Mietautos beitragen, so der Vizekommandant der Kantonspolizei. Die Mietwagenfirmen verlangen von ihren Kunden ohnehin die Angabe einer Kreditkarte oder sonst einer Kontoverbindung. Mietwagen-Firmen sollen demnach die Kosten direkt ihren Kunden verrechnen oder aber selbst für die Bussen haften. Der Einbezug eines vorsorglichen Bussendepots in die Geschäftsbedingungen würde das Problem lösen.

Verteiler

– Grosser Rat